

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mit der er mit Wirkung vom 1. April 2006 zum Beamten auf Probe ernannt wurde, aufzuheben, soweit diese ihn in die Besoldungsgruppe A*6, Dienstaltersstufe 2, einstuft und seine als Bediensteter auf Zeit „Forschung“ angesammelten Punkte, die seinen „Rucksack“ bilden, nicht bestehen lässt;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trat am 16. Januar 2004 bei der Kommission seinen Dienst als Bediensteter auf Zeit „Forschung“, Besoldungsgruppe A7, an. Als erfolgreicher Bewerber des am 25. Juli 2002 veröffentlichten allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/3/02 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A7/A6 wurde er zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe A*6 ernannt.

Im Hinblick auf die Zusage der Kommission, die Wirkung eines etwaigen Nichtigkeitsurteils in den anhängigen, Art. 12 des Anhangs XIII des Statuts betreffenden Rechtssachen auf andere Fälle zu erstrecken, beschränkt sich der Kläger darauf, eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung geltend zu machen, weil seine früheren Kollegen, ebenfalls Bedienstete auf Zeit „Forschung“ und erfolgreiche Bewerber interner Auswahlverfahren, bei ihrer Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit ihre Besoldungsgruppe und ihren „Rucksack“ behalten hätten.

Außerdem sei Art. 5 Abs. 4 des Anhangs XIII des Statuts rechtswidrig, da er gegen den oben genannten Grundsatz und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Hartwig/Kommission und Parlament

(Rechtssache F-141/06)

(2007/C 20/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Hartwig (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Bontinck)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die individuellen Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. April 2006 und des

Europäischen Parlaments vom 27. März 2006 betreffend den Übergang aus der Rechtsstellung eines Bediensteten auf Zeit in die eines Beamten aufzuheben;

- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der einige Jahre bei der Kommission als Bediensteter auf Zeit in die Besoldungsgruppe B*7 eingestuft war, hat erfolgreich am externen Auswahlverfahren PE/34/B des Europäischen Parlaments teilgenommen (Besoldungsgruppe B5/B4). Später wurde er zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe B*3 des Europäischen Parlaments ernannt und unmittelbar von der Kommission übernommen, wo er in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft wurde.

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der Art. 31 und 62 des Statuts sowie der Art. 5 und 2 des Anhangs XIII des Statuts.

Darüber hinaus rügt er einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen den Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2006 — Bligny/Kommission

(Rechtssache F-142/06)

(2007/C 20/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Francesco Bligny (Tassin-la-Demi-Lune, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Lebel-Nourissat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/06/05 vom 7. Dezember 2006 und vom 23. November 2006, mit denen ihm der Zugang zum Auswahlverfahren und die Korrektur seiner schriftlichen Prüfung verweigert wurde, aufzuheben;
- den am 15. Mai 2006 auf der Website des EPSO veröffentlichten, an die Bewerber des Auswahlverfahrens gerichteten Bewerbungsfragebogen für rechtswidrig zu erklären;
- die Beklagte zur Zahlung von 5 000 Euro Schadensersatz zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.